

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Witzeze (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2016 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Witzeze erlassen:

Artikel I

1. § 10 wird neu eingefügt

§ 10 Beauftragte

Die von der Gemeindevertretung Witzeze als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellte Person erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Flüchtlingskoordinator 100,00 Euro monatlich,
- Gewässerbeauftragten 30,00 Euro monatlich,
- Betreuer der Spielothek 30,00 Euro monatlich.

2. Der bisherige § 10 wird § 11.

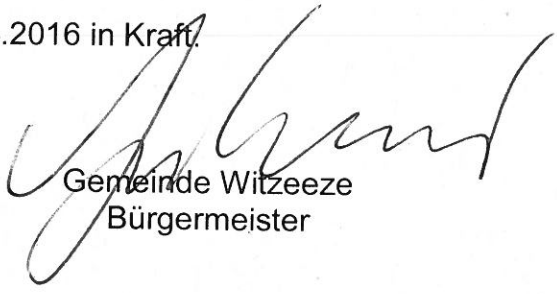
Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Witzeze, den 23.03.16




Gemeinde Witzeze
Bürgermeister